

Die Qualitätsprüfungswelle rollt an!

Nun haben wir in den letzten Ausgaben die Qualitätsprüfrichtlinie (QPR) vom November 2005 als Grundlage der Qualitätsprüfungen, sowie die Prüfanleitung selbst, sehr ausführlich dargestellt und besprochen sowie ggfls. kritisch analysiert.

Durch die Reform der Pflegeversicherung ändern sich wesentliche Rechtsgrundlagen und damit vermutlich auch Inhalte dieser Prüfrichtlinie. Dabei geht es weniger um die Verschiebung von Paragraphen (aus § 80 SGB XI wird § 113 SGB XI), sondern auch um gravierende inhaltliche und strukturelle Änderungen, zum Beispiel die Aufnahme von bestimmten Expertenstandards (§ 113 SGB XI).

Zunächst einmal eine Übersicht über die neu strukturierten Paragraphen der Qualitätssicherung:

Die wesentlichen Paragraphen

- § 112 Qualitätsverantwortung
 - ‚Präambel‘
- § 113 Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität
 - ‚Modernisierter § 80 Gemeinsame Maßstäbe...‘
 - Einschließlich Anforderungen an externe Sachverständige/Prüfungen
- § 113a: Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege
- § 113b Schiedsstelle Qualitätssicherung
- § 114 Qualitätsprüfungen
- § 114a Durchführung der Qualitätsprüfungen
- § 115 Ergebnisse von Qualitätsprüfungen

Der Änderungsfahrplan

Eine Reihe von neuen Regelungen müssen die verschiedenen Institutionen noch erarbeiten und verabschie-

den. Bezogen auf die Qualitätsentwicklung sind dies folgende:

- **Maßstäbe und Grundsätze** für die Qualität und die Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements, das auf die stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität ausgerichtet ist (ersetzt bisherige Maßstäbe nach § 80 SGB XI)
 - **Bis 31.03.2009**, sonst Festsetzung durch Schiedsstelle Qualitätssicherung bis 30.06.2009.
- **Prüfrichtlinien nach § 114a**
 - **Kein festes Datum** genannt, bis dahin dürfte die QPR vom 10.11.2005 weiterhin gültig sein, soweit nicht konkrete Inhalte durch die Gesetzesreform verändert worden sind.
- **Ergebnisse der Qualitätsprüfungen:** Kriterien der Veröffentlichung einschließlich Bewertungssystematik
 - **Bis 30.09.2008**, ansonsten Festsetzung durch Schiedsstelle Qualitätssicherung bis 31.12.2008.

Der Prüfrhythmus

Der bisherige Prüfrhythmus, welche die QPR vorgeschlagen hat („eine jährliche Prüfquote von 20 % aller Einrichtungen ist unter Beachtung der im jeweiligen MDK zur Verfügung stehenden Ressourcen anzustreben“), ist nun vom Gesetzgeber neu vorgegeben worden:

- Vom 1.7.2009 bis Ende 2010 sind alle Einrichtungen einmal zu prüfen.
- Danach hat der MDK jährlich zu prüfen!

Diese gesetzliche Vorschrift im § 114 SGB XI nimmt keine Rücksicht auf mögliche Kapazitäten des MDK, wie es noch die QPR getan hat. Der Gesetzgeber will in jedem Fall jährliche

Prüfungen der Ergebnisqualität durch den MDK. Dabei sind die Prüfungen grundsätzlich unangekündigt durchzuführen (es wird also keine Zeit bleiben, sich praktisch auf den MDK-Besuch vorzubereiten, da die Prüfer einfach vor der Tür stehen werden).

In einigen Bundesländern sind viele ambulante Dienste bisher noch gar nicht durch den MDK geprüft worden, in anderen Bundesländern dagegen, sind schon alle Dienste geprüft. Dies hing im Wesentlichen von der sehr unterschiedlichen Prüfpolitik der einzelnen Landesverbände der Pflegekassen ab (siehe auch www.blog.syspra.de, vom 05.09.2007), die jetzt durch das Bundesgesetz einheitlich geregelt wird. Pflegedienste in Bayern oder Baden-Württemberg werden somit erneut geprüft, aber viele Dienste beispielsweise in Hamburg, Schleswig-Holstein oder Niedersachsen werden nun erstmalig geprüft werden. Hier gilt es sich nun

(endgültig) auf die kommenden Prüfungen vorzubereiten.

Eine weitere Neuerung sei noch erwähnt: jede Form von Wiederholungs- oder Nachprüfung ist für die Einrichtung ab 1. Juli 2008 kostenpflichtig (§ 114 Abs. 5 SGB XI)! Egal, ob selbst veranlasst oder durch die Landesverbände der Pflegekassen vorgeschrieben, diese Rechnung geht von nun an immer an die Dienste.

Tipp:

Die Regelungen der QPR im Detail diskutiert finden sie in den Ausgaben PDL Praxis vom September 2006 bis März 2008.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 05/2008

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld
Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248
E-Mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de